

# Reisebedingungen für Pauschalreisen

## Krahl Reisen

für Neubuchungen ab dem 01.11.2018

Sehr geehrte Kunden,  
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und dem Verkehrsbetrieb Alfons Krahl Reisen, Inhaber Peter Krahl, nachstehend Krahl abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 01.11.2018 zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtung des Kunden

1.1. Für alle Buchungen gilt:

a) Grundlage des Angebots von Krahl und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von Krahl für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von Krahl vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von Krahl vor, an das Krahl für die Dauer von 7 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, soweit Krahl bezüglich des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist Krahl die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die von Krahl gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3-5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.

d) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit der Reiseanmeldung von Krahl erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde Krahl den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 7 Werktagen gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch Krahl zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird Krahl dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsabschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3 Krahl weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien und E-Mails) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Reiseabschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

### 2. Bezahlung

2.1 Krahl und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur anfordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl Krahl zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzlicher oder vertragliches Zurückhaltungsrecht des Kunden besteht, so ist Krahl berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

### 3. Änderung von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Krahl nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind Krahl vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Krahl ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von Krahl gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von Krahl gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesen den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

### 4. Preiserhöhung/Preissenkung

Krahl behält sich nach Maßgabe des § 651f, 651g BGB und nach der nachfolgenden Regelung vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit:

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung von Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristikabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2 Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern Krahl den Kunden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3 Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann Krahl den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Krahl vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

- Andernfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Krahl vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung von Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gemäß 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise durch Krahl verteuert hat.

4.4. Krahl ist verpflichtet, dem Kunden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises

einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1a-c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für Krahl führt. Hat der Kunde mehr als hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von Krahl zu erstatten. Krahl darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die Krahl tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Krahl hat dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von Krahl gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzlichen angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von Krahl gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

### 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn Stornokosten

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Krahl unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Krahl den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Krahl eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Krahl hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des ersparten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei Krahl wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der Stornostaffel berechnet:

## Reisebedingungen für Pauschalreisen Seite 2 Krahl Reisen

Prozentual vom Reisepreis	Staffel A	Staffel B
* bis 28 Tage vor Reiseantritt	20%	25%
* vom 27. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt	25%	30%
* vom 21. Tag bis 15. Tag vor Reiseantritt	30%	45%
* vom 14. Tag bis 08. Tag vor Reiseantritt	45%	55%
* vom 07. Tag bis 03. Tag vor Reiseantritt	60%	70%
ab 48 Stunden vor Reiseantritt u. Nichtanreise:	90%	90%

5.3 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Krahl nachzuweisen, dass Krahl überhaupt keinen oder einen wesentlich niedrigeren Schaden entstanden ist, als die von Krahl geforderte Entschädigungspauschale.

5.4. Krahl behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Krahl nachweist, dass Krahl wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Krahl verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.5. Ist Krahl infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung verpflichtet hat Krahl unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gem. § 651 e BGB von Krahl durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie Krahl 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

### 6. Umbuchung und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderung hinsichtlich des Reiseterrains, Reiseziels, des Ortes des Reiseziels, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil Krahl keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann Krahl bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom

Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der

Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel gemäß vorstehender Regelung 15,00 € pro betroffenen Reise- teilnehmer.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringe Kosten verursachen.

### 7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1. Krahl kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkts der Rücktrittserklärung von Krahl beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) Krahl hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- c) Krahl ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt durch Krahl später als 28 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

### 8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. Krahl kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von Krahl nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von Krahl beruht.

8.2. Kündigt Krahl, so behält Krahl den Anspruch auf den Reisepreis; Krahl muss sich jedoch den Wert der ersparten Anwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Krahl aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

### 9. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

9.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat Krahl oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Voucher/Rechnung) nicht innerhalb der von Krahl mitgeteilten Frist erhält.

9.2. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

a) wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit Krahl infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Krahl vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von Krahl vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an Krahl unter der nachstehend genannten Anschrift zur Kenntnis zu bringen. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von Krahl ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 9.4.. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 BGB kündigen, hat er Krahl zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von Krahl verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

### 9.5. Gepäckbeschädigung/Verlust

Der Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck ist unverzüglich Krahl, oder seinem Vertreter anzuzeigen. Eine Gepäckbeschädigung muss binnen 7 Tagen bei Krahl angezeigt werden.

### 10. Beschränkung und Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von Krahl für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

10.2. Krahl haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, das sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von Krahl sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Krahl haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis- Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Krahl ursächlich geworden sind.

### 11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Absatz (3) Nr. 2,4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber Krahl geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

### 12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. Krahl wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visafordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuell Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

12.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn Krahl, nicht unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. Krahl haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde Krahl mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Krahl eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

### 13. Gerichtsstand

13.1. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und Krahl die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können Krahl ausschließlich an deren Sitz verklagen.

13.2 Für Klagen von Krahl gegen den Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Krahl vereinbart.

### Reiseveranstalter:

NORDSEETOURIST-REISEN

Alfons Krahl - Inhaber Peter Krahl e.K.  
Breite Straße 19-21, 26939 Ovelgönne  
Telefon: 04401-8571011  
Telefax: 04401-8388  
E-Mail: Info@krahl-reisen.de

Handesregister:

Amtsgericht Oldenburg HRA 100075

Stand November 2018

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München 2017- 2018